

## **Verwaltungsvorschrift**

Vom 7. Januar 2015

zur Regelung der Frage, in welchem Umfang sich die Regelstudienzeit wegen der Wahrnehmung von Ämtern in der studentischen oder universitären Selbstverwaltung verlängert

### **§ 1**

(1) Die Verlängerung erfolgt in Abhängigkeit von dem wahrgenommenen Amt. Jedes Semester der Amtsdauer führt nach dem folgenden Schlüssel zu einer entsprechenden Zahl von Semestern Verlängerung:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. AStA, StuPa-Präsidium:  | 1,5:1 |
| 2. Geschäftsführung moritz-Medien, Chefredaktion moritz-Medien, stellvertretende Chefredaktion moritz-Medien                                     | 2:1   |
| 3. Senat, Studienkommission des Senats, StuPa, Fakultätsrat, Vors. FSR-Konferenz, Fachschaftsrat:  | 3:1   |
| 4. Kommission (Senat, FakRat), Prüfungsausschuss, Verwaltungsrat und Vorstand des Studentenwerks, ehrenamtlicher Übungsleiter im Hochschulsport: | 4:1   |

(2) Für mehrere Ämter werden die Verlängerungen jeweils gesondert berechnet. Das Ergebnis wird auf ganze Semester auf- bzw. abgerundet.

(3) Voraussetzung für die Berücksichtigung ist ein reguläres Engagement. Dies wird durch den/die jeweils zuständige/-n AStA-Referent/-in, im Falle der Tätigkeit im Senat durch die Senatsgeschäftsstelle, bestätigt. Abzüge bei geringem Engagement sind möglich, müssen aber im Streitfall durch die bestätigende Stelle nachgewiesen werden.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 7. Januar 2015.

Greifswald, den 7. Januar 2015

**Die Rektorin  
Der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Vermerk: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 08.01.2015